



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-2/885 WK  
7. Oktober 2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
U.9-H4263.1518.74412/5/4

München, 23. Oktober 2020  
Telefon: 089 2186 2914

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Volkmar Halbleib, SPD,  
vom 5. Oktober 2020 betreffend „Erweiterung des Universitätsklini-  
kums Würzburg – Weitere Fragen (1)“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Bezug nehmend auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vom 10. September 2020 an den Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst zu den Anträgen Drs. 18/8627 und Drs. 18/8823, beide betreffend die Erweiterung der Universitätsklinik Würzburg, frage ich die Staatsregierung:“

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

**Frage 1a:**

*Für welche Bauten wird bei Bauträgern für staatliche Baumaßnahmen des Freistaates Bayern zur Erlangung eines Planungsauftrages die Anforderung gestellt, das Raumprogramm mit den sogenannten Formblättern M 4 darzustellen?*

**Antwort zu Frage 1a:**

Gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau 2020) – Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 5. Dezember 2019, BayMBl. Nr. 542 – ist eine Bedarfsbeschreibung in Form des Musters M 4 – Bedarf Flächen und Qualitäten bei allen staatlichen Großen Baumaßnahmen Voraussetzung für die Erteilung eines Planungsauftrags.

**Frage 1b:**

*Welche Bauten sind davon betroffen?*

**Antwort zu Frage 1b:**

Auf die Antwort zu Frage 1a wird Bezug genommen.

**Frage 1c:**

*Wann wurden diese Formblätter für verbindlich erklärt?*

**Antwort zu Frage 1c:**

Infolge des Inkrafttretens der in der Antwort zu Frage 1a umschriebenen RLBau 2020 zum Jahresbeginn 2020 sind die Muster M 4 – Bedarf Flächen und Qualitäten seit dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

**Frage 2:**

*Welcher Unterschied besteht zwischen den Formblättern M 4 und den bisherigen Anforderungen?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Neufassung der RLBau betont die Nutzerverantwortung hinsichtlich einer abschließenden und soliden Bedarfsermittlung, um das Risiko von Bedarfsänderungen zu einem späteren Zeitpunkt zu minimieren. Die Nutzungscodes, mit denen die geforderten Qualitätsstandards raumweise im Muster M 4 abgebildet werden, sind stärker ausdifferenziert, und die für die Aufstellung des Kostenrahmens maßgebenden Kostenflächenarten werden getrennt nach Kosten für Baukonstruktionen und für technische Anlagen ermittelt.

**Frage 3a:**

*Wann wurde dem StMWK, dem Staatlichen Bauamt Würzburg bzw. der Universitätsklinik Würzburg (UKW) mitgeteilt, dass für die Anträge zur Erweiterung der Universitätsklinik Würzburg kein Planungsauftrag bzw. keine Zustimmung des Staatsministerium für Bauen, Wohnen und Verkehr (StMBWV) erteilt wird, falls das Raumprogramm nicht in Aufbereitung der sog. Formblätter M 4 vorgelegt wird?*

**Antwort zu Frage 3a:**

Das StMB hat zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, dass es die Zustimmung zur Erteilung der Planungsaufträge verweigern werde, falls die Formblätter M 4 etwa nicht nachgereicht werden sollten. Vielmehr hat es mit dem im Bericht vom 10. September 2020 Nr. U.9-H4263.1518.74412/5 erwähnten Schreiben vom 26. März 2020 seine Zustimmung ausdrücklich vorab signalisiert und lediglich gebeten, den Projektantrag zu vervollständigen.

**Frage 3b:**

*In welcher Weise wurde das den unter 3a genannten Stellen im konkreten Fall mitgeteilt?*

**Antwort zu Frage 3b:**

Das StMB hatte sein Schreiben vom 26. März 2020 gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) am selben Tag zunächst vorab fernmündlich angekündigt und erläutert. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde dieses Schreiben dem StMWK sodann – am selben Tag – per E-Mail zugeleitet. Die E-Mail ging beim StMWK am 26. März 2020 um 10:10 Uhr ein.

Das StMWK hat unmittelbar nach Erhalt des Schreibens die Arbeitsebene des UKW fernmündlich informiert, das weitere Vorgehen abgestimmt und sodann das Schreiben selbst vorab per E-Mail an das UKW weitergeleitet. Letzteres geschah am 26. März 2020 um 12:52 Uhr. Zwischen dem Erhalt des Schreibens des StMB und dessen Weitergabe an das UKW lagen somit weniger als drei Stunden, von denen ein beträchtlicher Teil auf die vorherige telefonische Abstimmung zwischen den Arbeitsebenen des UKW und des StMWK entfiel.

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, dass im hier zu betrachtenden Zeitraum – Ende März 2020 – das öffentliche Leben und alle behördlichen Tätigkeiten in Bayern im Zeichen der Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Corona-Pandemie standen. Besonders herausfordernde Aufgaben hatte in diesen Tagen und Wochen das UKW in seiner Eigenschaft als Krankenhaus wahrzunehmen, aber auch die für die Hochschulmedizin zuständigen Arbeitsbereiche des StMWK mussten seinerzeit grundlegend andere Schwerpunkte setzen als im Regelbetrieb. Dessen ungeachtet hat das StMWK die vom StMB am 26. März 2020 mitgeteilten, mit dem UKW auf Arbeitsebene noch am selben Tag umfassend erörterten und dem UKW auch bereits vollständig übermittelten Bitten am darauf folgenden Tag, am 27. März 2020, überdies in ein förmliches Schreiben an das UKW gefasst.

Auch dieses Schreiben wurde dem UKW per E-Mail vorab zur Kenntnis gegeben. Die diesbezügliche E-Mail hat das StMWK dem UKW am 27. März 2020 um 11:48 Uhr übermittelt. Am 27. März 2020 um 12:13 Uhr informierte das UKW das StMWK darüber, dass die dort befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits mit dem Staatlichen Bauamt in Kontakt getreten seien.

Eine möglichst zeitnahe Information hatte für das Staatsministerium also jederzeit höchste Priorität.

**Frage 3c:**

*Warum wurde im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Planungsauftrags nicht hierauf verzichtet bzw. wurde ein solcher Verzicht überhaupt geprüft?*

**Antwort zu Frage 3c:**

Eine differenzierte und vollständige Definition der Flächen und Qualitäten ist Voraussetzung für die vom Projektantrag ebenfalls beinhaltete Ermittlung des Kostenrahmens. Eine abschließende und solide Bedarfsermittlung vermeidet das Risiko von Bedarfsänderungen zu einem späteren Zeitpunkt und ist Grundlage des mit der RLBau 2020 eingeführten Änderungsmanagements, das ab Genehmigung des Projektantrags durchzuführen ist.

Terminliche Auswirkungen auf den Baubeginn waren und sind mit der Nachforderung der ergänzenden Angaben nicht verbunden, denn die somit bereits im Planungswettbewerb mögliche konzeptionelle Berücksichtigung qualitativer Anforderungen des UKW beschleunigt den weiteren Planungsprozess. Dem gegenüber wäre die nachträgliche Klärung und Einarbeitung solcher Anforderungen mit höherem Zeitaufwand verbunden gewesen.

**Frage 4a:**

*Welche „weiteren Präzisierungen bezüglich des Bedarfs“ waren unter Bezug auf die Anforderungen nach M 4 gegenüber der Erstvorlage der bereits überarbeiteten Bauanträge konkret erforderlich?*

**Antwort zu Frage 4a:**

Erforderlich waren insbesondere die raumscharfe Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 5 genannten, vom StMWK vorgegebenen Flächenreduzierungen sowie die Abbildung qualitativer Anforderungen des UKW, die im weiteren Planungsprozess berücksichtigt werden müssen und Einfluss auf die Gesamtbaukosten haben können.

**Frage 4b:**

*Welche Bedeutung kam diesen Präzisierungen zu, falls beim StMWK bereits einen Arbeitstag nach Vorliegen der Formblätter 4 der Bauantrag mit Genehmigungsvermerk versehen wurde und offenkundig keine erneute Prüfung hinsichtlich des Bedarfs vorgenommen wurde?*

**Antwort zu Frage 4b:**

Die erwähnten Präzisierungen bestanden in der tabellarischen Umsetzung der vom StMWK am 10. und 11. März 2020 bereits inhaltlich genehmigten Raumprogramme sowie der in der Antwort auf die Frage 4a erwähnten qualitativen Anforderungen.

Im Formblatt M 4 ist vorgesehen, dass die nutzende und die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle die inhaltliche Verantwortung für das jeweilige tabellarisch erfasste Raumprogramm übernehmen und dies durch die Unterschrift(en) der Leitung(en) der Einrichtung(en) bestätigen. Ferner ist vorgesehen, dass das nutzende Ressort – hier das StMWK – diese Bestätigung gegenüber dem StMB durch einen Genehmigungsvermerk förmlich autorisiert.

Die nutzende und die Grundbesitz verwaltende Dienststelle ist im Fall des Würzburger „Erweiterungsgeländes Nord“ dieselbe: das UKW. Der Vorstand des UKW hat durch die Unterschriften des Ärztlichen und des Kaufmännischen Direktors am 29. Mai 2020 die Verantwortung für die jeweiligen Raumprogramme übernommen und damit zugleich bestätigt, dass die tabellarische Umsetzung in die Formblätter M 4 den vom StMWK zuvor genehmigten Inhalten entsprach. Das StMWK hat keine Veranlassung gesehen, diesen Erklärungen zu misstrauen, und die im Formblatt M 4 für das nutzende Ressort vorgesehenen Bestätigungsvermerke deshalb umgehend erteilt. Aus der Sicht des StMWK besteht weiterhin keine Veranlassung, die Richtigkeit der vom Ärztlichen und vom Kaufmännischen Direktor unterzeichneten Vermerke in Zweifel zu ziehen.

**Frage 4c:**

*Welche Prüfungen hat das StMWBV bei der Vorlage der Formblätter M 4 hinsichtlich der „weiteren Präzisierung bezüglich des Bedarfs“ vorgenommen (bitte unter konkreter Angabe zu dem Ergebnis der Prüfungen)?*

**Antwort zu Frage 4c:**

Das StMB hat die Präzisierungen des Bedarfs insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Kostenrahmen geprüft. Im Ergebnis können zahlreiche durch das UKW vorgenommene qualitative Präzisierungen im Planungsprozess frühzeitig berücksichtigt und umgesetzt werden, beispielsweise Anforderungen zum altersgerechten Krankenhaus. Entsprechend der Präzisierung des Bedarfs wurde für zusätzliche Anlagentechnik der Kostenrahmen beider Projekte fortgeschrieben.

**Frage 5:**

*Welche Flächenreduzierungen hat das StMWK konkret für die Raumprogramme festgelegt, die Anfang 2019 dem Universitätsklinik Würzburg für die Überarbeitung der Planung übermittelt wurde (bitte konkrete Angabe der jeweiligen Klinikbereiche)?*

**Antwort zu Frage 5:**

Im Sommer 2018 hatte das StMWK die nachstehenden Einsparziele zunächst mit dem Vorstand des UKW in grundsätzlicher Hinsicht abgestimmt und sodann im Rahmen der seinerzeit erstmals eingeleiteten Umlaufverfahren förmlich vorgegeben:



Kopfklitorium:

- Personalspeiseversorgung: ca. 60 qm
- Hörsaal: ca. 240 qm
- nicht spezifizierte und nicht plausibilisierte Laborflächen in den Bereichen Augen- und HNO-Heilkunde: ca. 290 qm
- verschiedene Raumkategorien, die nach dem vorgeschlagenen Raumprogramm größer dimensioniert waren, als dies bei KHG-geförderten Krankenhausbauten vorgesehen ist (u.a. Arbeitsräume unrein nicht barrierefreie Ein-Bett-Zimmer, Sekretariate): ca. 410 qm

Summe Einsparvorgaben Kopfklitorium: ca. 1.000 qm

Zentrum Frauen-Mutter-Kind:

- Personalspeiseversorgung: ca. 300 qm
- Operation: ca. 120 qm
- Entbindung: ca. 80 qm
- verschiedene Raumkategorien, die nach dem vorgeschlagenen Raumprogramm größer dimensioniert waren, als dies bei KHG-geförderten Krankenhausbauten vorgesehen ist: ca. 300 qm

Summe Einsparvorgaben Zentrum Frauen-Mutter-Kind: ca. 800 qm

Mit Schreiben vom 3. Juni 2019 teilte das UKW dem StMWK mit, dass die vorstehend umschriebenen Einsparvorgaben nicht in diesem Umfang umgesetzt werden könnten. Maximal erreichbar seien Einsparungen in Höhe von ca. 700 qm. Ferner sei es vertretbar, den Bau eines von zwei Hörsälen in die zweiten Bauabschnitte zu verlagern. Mit E-Mail vom 19. Juni 2019 an den Vorstand des UKW hat sich das StMWK mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt und den Vorstand gebeten, im Interesse eines zügigen

Verfahrensfortgangs die Überarbeitung der Raum- und Funktionsprogramme möglichst umgehend in Angriff zu nehmen und die überarbeiteten – und hinsichtlich der Flächen im angegebenen Umfang reduzierten – Raumprogramme so bald wie möglich zur abschließenden Genehmigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister